

# RS Vwgh 1998/1/20 97/08/0545

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1998

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §36 Abs1;

VwGG §48 Abs2 Z2;

## Rechtssatz

Ein Schriftsatz, der nicht einmal ansatzweise eine Bezugnahme zum Beschwerdeschriftsatz erkennen lässt, ist nicht anders anzusehen als eine Abstandnahme von der Erstattung einer Gegenschrift iSd bloß formalen Beantragung der Abweisung der Beschwerde unter Verweisung auf die Gründe des angefochtenen Bescheides. Für einen solchen Schriftsatz, mag er auch als "Gegenschrift" bezeichnet sein, gebührt daher kein Kostenersatz.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997080545.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)